

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/3496 –

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3871 –

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

A. Problem

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) vor, aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 (siehe Bundestagsdrucksache 17/9201, S. 7) zudem einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht). Dementsprechend hat die Bundesregierung den 14. Existenzminimumbericht und den 5. Steuerprogressionsbericht vorgelegt.

Anhand der Daten ist absehbar, dass für die Jahre 2023 und 2024 für Erwachsene und Kinder höhere Existenzminima von der Einkommensbesteuerung freizustel-

len sind. Das heißt, es sind Anpassungen erforderlich, um die verfassungsrechtlich erforderliche Freistellung des steuerlichen Existenzminimums ab dem Jahr 2023 gewährleisten zu können. Zusätzlich ist ein Ausgleich der Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs angezeigt. Im Hinblick auf die aktuellen Preissteigerungen stellt die Anpassung des progressiven Einkommensteuertarifs ein wirksames und faires Instrument zur zeitnahen finanziellen Entlastung der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger dar. Trotz steigender Inflation kommen dadurch Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an und werden nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert.

Damit die aus den beiden Berichten resultierenden Anpassungen sofort ab dem 1. Januar 2023 greifen können, wurde der Gesetzentwurf im Vorgriff auf die voraussichtlichen Berichtsergebnisse zunächst unter Berücksichtigung der Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung erstellt.

Im parlamentarischen Verfahren werden erforderliche Anpassung der Werte im Lichte der im Herbst 2022 vorliegenden Berichtsergebnisse bzw. der Daten der Herbstprojektion der Bundesregierung möglich.

Aufgrund der unerwartet deutlichen Preissteigerungen wurden die Bürgerinnen und Bürger mit gezielten steuerlichen Maßnahmen durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) bereits schnell und unbürokratisch entlastet. Die Anhebung der Existenzsicherungsleistungen im Sozialrecht mittels Einmalzahlungen für Erwachsene und Kinder für das Jahr 2022 (vgl. Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 760) ist bei der erforderlich gewordenen Aktualisierung der Datenbasis zur Ermittlung der Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern mit zu berücksichtigen. Hieraus ergeben sich nachträglich steuerliche Anpassungsbedarfe für das Jahr 2022. Dies betrifft die Höhe des Kinderfreibetrags und die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags. Dem Anpassungsbedarf beim Grundfreibetrag wurde mit der rückwirkenden Erhöhung durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 bereits ausreichend Rechnung getragen.

B. Lösung

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für die Jahre 2023 und 2024 sichergestellt.

Darüber hinaus werden zum Ausgleich der Effekte der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben. Dies gilt allerdings nicht für den Tarifeckwert, ab dem der sog. „Reichensteuersatz“ beginnt.

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben und ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises entsprechend angepasst.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024

entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird das Kindergeld zum 1. Januar 2023 in einem Schritt für die Jahre 2023 und 2024 angehoben.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf unter Buchstabe a:

- Anpassung Einkommensteuertarif und Anhebung Kinderfreibetrag (Veranlagungszeitraum 2023 und 2024)
- Anpassung Kindergeld (Veranlagungszeitraum 2023)
- Anpassung Freigrenze Solidaritätszuschlag (Veranlagungszeitraum 2023 und 2024)

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3496 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des gleichlautenden Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3871 mit den Stimmen aller Fraktionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die folgende Darstellung schließt die vom Ausschuss angenommenen Änderungen mit ein.

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Steuerart / Gebiets- körperschaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
Insgesamt	- 33.145	-	- 18.605	- 31.770	- 34.180	- 35.120	- 36.000
Bund	- 14.476	-	- 8.134	- 13.963	- 15.040	- 15.475	- 15.897
Länder	- 13.796	-	- 7.738	- 13.160	- 14.144	- 14.517	- 14.854
Gemeinden	- 4.873	-	- 2.733	- 4.647	- 4.996	- 5.128	- 5.249

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Anhebung des Kindergeldes auf einheitlich 250 Euro im Monat ab 1. Januar 2023 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 27 Millionen Euro jährlich.

Die Anhebung des Kindergeldes auf einheitlich 250 Euro für rund 1,8 Millionen Leistungsberechtigte führt bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu Einsparungen in Höhe von jährlich rund 645 Mio. Euro; davon entfallen rund 565 Mio. Euro auf den Bund und 80 Mio. Euro auf die Kommunen. Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird aufgrund der geringen Zahl Leistungsbeziehender

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

(Stand: 31.12.2020: 3.000 Beziehende laufender Leistungen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt) davon ausgegangen, dass die für Bund und Länder entstehenden Minderausgaben geringfügig sind.

Durch die notwendige Folgeänderung zum Kinderzuschlag, mit der sichergestellt wird, dass der Höchstbetrag des Kinderzuschlags von 250 Euro für das Kalenderjahr 2023 ungeachtet der Dynamisierung nach § 6a Absatz 2 BKGG nicht aufgrund der Anhebung des Kindergeldes unterschritten wird, ergeben sich unter Zugrundelegung von 733.000 Kindern im Kinderzuschlag Mehrausgaben in Höhe von rund 50 Mio. Euro.

Im 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ergeben sich durch die Anhebung des Kindergeldes auf einheitlich 250 Euro im Monat Einsparungen von rund 19 Mio. Euro jährlich. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ergibt sich eine Entlastung von rund 9 Mio. Euro jährlich für die Kommunen.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes wechseln Haushalte aus SGB II-Bezug in das Wohngeld. Wegen der geplanten Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Bürgergeldes und zur Wohngeldreform ist eine genaue Bezifferung sowie Aussage zur Finanzierung gegenwärtig nicht möglich, wird jedoch vor Abschluss des Verfahrens nachgeholt.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs und von Freibeträgen führt zu Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch entsprechende Erhöhungen des Arbeitslosengeldes, des Kurzarbeitergeldes und des Insolvenzgeldes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen ab dem Jahr 2023.

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kinderfreibetrags müssen die Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme aller Unternehmen in Deutschland aktualisiert werden. Generell entstehen nur Unternehmen mit Beschäftigten Umstellungskosten. Es ist anzunehmen, dass 60 Prozent aller Unternehmen einen Steuerberater und 40 Prozent keinen Steuerberater konsultieren. Zu den Aufgaben des Steuerberaters gehört es, seine Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme entsprechend der geltenden Rechtssetzung zu aktualisieren. Es ist davon auszugehen, dass die vorzunehmende Anpassung aufgrund der §§ 32, 32a und 39b des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht separat vorgenommen wird, sondern mit anderen Änderungen in die Lohnprogramme eingepflegt wird. Die Anpassung der Software erfolgt in den meisten Fällen über die allgemeine Wartungs- und Servicepauschale, die mit dem jeweiligen Hersteller vereinbart wurde. Für den Mandanten wird diese Anpassung nicht

getrennt berechnet, sondern fällt unter die gewöhnlichen Aufgaben eines Steuerberaters. Meist erhält dieser eine monatliche Pauschale für jeden Beschäftigten. Folglich entstehen den Unternehmen daraus keine zusätzlichen Kosten.

Von den 40 Prozent der Unternehmen, die keinen Steuerberater haben, wird eine Großzahl mit Software-Unternehmen Verträge eingegangen sein, welche verschiedene Lohnsteuerberechnungs/Lohnabrechnungsprogramme anbieten. Software-Updates und Aktualisierungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen werden vom Anbieter der Software eingepflegt. Den beauftragenden Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie für die Software monatlich oder jährlich bezahlen. Es ist anzunehmen, dass, wenn überhaupt, nur kleine Unternehmen mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten eventuell mit keinem expliziten Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramm arbeiten und manuell die gesetzlichen Änderungen in ihren eigenen Lohnabrechnungen einpflegen. Aufgrund der heutzutage geringen Kosten für Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme ist aber davon auszugehen, dass nur im Einzelfall manuelle Anpassungen vorgenommen werden müssen und demnach nur marginal Umstellungskosten für die Wirtschaft entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht durch die rein betragsmäßigen Änderungen der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der nicht separat bezifferbar ist. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3496 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3871 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 9. November 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Michael Schrodi
Berichterstatter

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)
– Drucksache 20/3496 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)	(Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 730 Euro“ durch die Angabe „2 810 Euro“ ersetzt.	
2. § 33a wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu 9 984 Euro“ durch die Wörter „zur Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „,,der sich daraus ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.“ ersetzt.	
3. Dem § 52 Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 32 Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 810 Euro“ durch die Angabe „2 880 Euro“ ersetzt.	1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 810 Euro“ durch die Angabe „3 012 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2023 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2023 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 10 632 Euro (Grundfreibetrag):	1. bis 10 908 Euro (Grundfreibetrag):
0;	u n v e r ä n d e r t
2. von 10 633 Euro bis 15 786 Euro:	2. von 10 909 Euro bis 15 999 Euro:
$(967,21 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;	$(979,18 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 15 787 Euro bis 61 971 Euro:	3. von 16 000 Euro bis 62 809 Euro:
$(195,19 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 978,49$;	$(192,59 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 966,53$;
4. von 61 972 Euro bis 277 825 Euro:	4. von 62 810 Euro bis 277 825 Euro:
$0,42 \cdot x - 9\,815,21$;	$0,42 \cdot x - 9\,972,98$;
5. von 277 826 Euro an:	5. von 277 826 Euro an:
$0,45 \cdot x - 18\,149,96$.	$0,45 \cdot x - 18\,307,73$.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15 786 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“	Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15 999 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
3. § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe der Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1), wenn im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse I oder IV maßgeblich ist, sowie zusätzlich dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 2 Satz 1), wenn im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse II maßgeblich ist; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse III maßgeblich, sind der doppelte Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse V maßgeblich, sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen.“	
b) In Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „Eingangsbetrag“ durch das Wort „Betrag“ ersetzt.	
4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 793 Euro“ durch die Angabe „12 205 Euro“ und die Angabe „29 298 Euro“ durch die Angabe „30 989 Euro“ ersetzt.	4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 793 Euro“ durch die Angabe „12 485 Euro“ und die Angabe „29 298 Euro“ durch die Angabe „31 404 Euro“ ersetzt.
5. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Nummer 3 werden die Wörter „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13 150 Euro übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt“ durch die Wörter „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag“ ersetzt.	
b) In Nummer 4 werden die Wörter „13 150 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt“ durch die Wörter „höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag“ ersetzt.	
6. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13 150 Euro übersteigt“ durch die Wörter „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1)“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2023“ ersetzt.	
b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.	
8. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	8. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für <i>das erste, zweite und dritte Kind jeweils 237 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.</i> “	„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind 250 Euro.“
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 880 Euro“ durch die Angabe „2 994 Euro“ ersetzt.	1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 012 Euro“ durch die Angabe „3 192 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 10 932 Euro (Grundfreibetrag):	1. bis 11 604 Euro (Grundfreibetrag):
0;	u n v e r ä n d e r t
2. von 10 933 Euro bis 16 179 Euro:	2. von 11 605 Euro bis 17 005 Euro:
$(950,07 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;	$(922,98 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 16 180 Euro bis 63 514 Euro:	3. von 17 006 Euro bis 66 760 Euro:
$(190,45 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 996,14$;	$(181,19 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,025,38$;
4. von 63 515 Euro bis 277 825 Euro:	4. von 66 761 Euro bis 277 825 Euro:
$0,42 \cdot x - 10\,066,29$;	$0,42 \cdot x - 10\,602,13$;
5. von 277 826 Euro an:	5. von 277 826 Euro an:
$0,45 \cdot x - 18\,401,04$.	$0,45 \cdot x - 18\,936,88$.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 16 179 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“	Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „12 205 Euro“ durch die Angabe „12 540 Euro“ und die Angabe „30 989 Euro“ durch die Angabe „31 757 Euro“ ersetzt.	3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „12 485 Euro“ durch die Angabe „13 279 Euro“ und die Angabe „31 404 Euro“ durch die Angabe „33 380 Euro“ ersetzt.
4. § 46 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„3. wenn Beiträge zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 erstattet wurden, die Erstattung mehr als 410 Euro betrug und der im Kalenderjahr erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag;“.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
I. § 3 Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den doppelten Kinderfreibetrag sowie den doppelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt.“	u n v e r ä n d e r t
	b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „33 912 Euro“ durch die Angabe „35 086 Euro“ und in Nummer 2 wird die Angabe „16 956 Euro“ durch die Angabe „17 543 Euro“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum
	1. bei monatlicher Lohnzahlung
	a) in der Steuerklasse III mehr als 2 923,83 Euro und
	b) in den Steuerklasse I, II, IV bis VI mehr als 1 461,92 Euro,
	2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
	a) in der Steuerklasse III mehr als 682,23 Euro und
	b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 341,11 Euro,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. bei täglicher Lohnzahlung
	a) in der Steuerklasse III mehr als 97,46 Euro und
	b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 48,73 Euro beträgt.“
	d) In Absatz 4a Nummer 1 wird die Angabe „16 956 Euro“ durch die Angabe „17 543 Euro“ und in Nummer 2 wird die Angabe „33 912 Euro“ durch die Angabe „35 086 Euro“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 wird die Angabe „33 912 Euro“ durch die Angabe „35 086Euro“ und die Angabe „16 956 Euro“ durch die Angabe „17 543 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 23 angefügt:	2. Dem § 6 wird folgender Absatz 23 angefügt:
„(23) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen.“	„(23) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2023 anzuwenden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 5
	Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
	Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „35 086 Euro“ durch die Angabe „36 260 Euro“ und in Nummer 2 wird die Angabe „17 543 Euro“ durch die Angabe „18 130 Euro“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum
	1. bei monatlicher Lohnzahlung
	a) in der Steuerklasse III mehr als 3 021,67 Euro und
	b) in den Steuerklasse I, II, IV bis VI mehr als 1 510,83 Euro,
	2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
	a) in der Steuerklasse III mehr als 705,06 Euro und
	b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 352,53 Euro,
	3. bei täglicher Lohnzahlung
	a) in der Steuerklasse III mehr als 100,72 Euro und
	b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 50,36 Euro beträgt.“
	c) In Absatz 4a Nummer 1 wird die Angabe „17 543“ durch die Angabe „18 130 Euro“ und in Nummer 2 wird die Angabe „35 086 Euro“ durch die Angabe „36 260 Euro“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) In Absatz 5 wird die Angabe „35 086 Euro“ durch die Angabe „36 260 Euro“ und die Angabe „17 543 Euro“ durch die Angabe „18 130 Euro“ ersetzt.
	2. Dem § 6 wird folgender Absatz 24 angefügt:
	„(24) § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2024 anzuwenden.“
<i>Artikel 5</i>	Artikel 6
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 6 wird wie folgt geändert:
<i>I.</i> Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 237 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“	„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind 250 Euro.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In Absatz 2 wird die Angabe „219 Euro“ durch die Angabe „237 Euro“ ersetzt.	b) Absatz 2 wird aufgehoben.
	2. Nach § 20 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
	„(3a) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags im Kalenderjahr 2023 für jedes zu berücksichtigende Kind 250 Euro.“
Artikel 6	Artikel 7
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.	(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	(3) Die Artikel 3 und 5 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Michael Schrodi und Johannes Steiniger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/3496** in seiner 54. Sitzung am 22. September 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/3871** in seiner 60. Sitzung am 13. Oktober 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Aktualisierung des progressiven Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts umfasst die Anhebung des Grundfreibetrags und die Verschiebung der Tarifeckwerte. Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger ab dem Jahr 2023 gewährleistet. Dies und die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte nach rechts – mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“ – führt zu einem Ausgleich der Effekte der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs. Dadurch wird sichergestellt, dass trotz steigender Inflation Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen und nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert werden. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben und ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises entsprechend angepasst.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird das Kindergeld zum 1. Januar 2023 in einem Schritt für die Jahre 2023 und 2024 angehoben.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 17. Oktober 2022 eine öffentliche Anhörung zur Vorlage unter Buchstabe a durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

1. Arbeitnehmerkammer Bremen
2. Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
3. Deutscher Familienverband e.V.
4. Deutscher Gewerkschaftsbund
5. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.
6. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
7. Hey, Prof. Dr. Johanna, Universität zu Köln
8. ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.
9. Institut Finanzen und Steuern e.V.
10. Rietzler, Dr. Katja, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung
11. Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3496 in seiner 25. Sitzung am 28. September 2022 erstmalig beraten. Er hat die Beratung in seiner 27. Sitzung am 12. Oktober 2022 fortgesetzt und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 17. Oktober 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 30. Sitzung am 19. Oktober 2022 fortgeführt und in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3496 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3871 in seiner 30. Sitzung am 19. Oktober 2022 erstmalig beraten und in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 die Beratung abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3871.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten**, der Gesetzentwurf sehe zusammen mit dem eingebrachten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eine starke Anpassung des Einkommensteuertarifs, eine starke Anhebung des Kinderfreibetrags, eine starke Kindergelderhöhung sowie die Anpassung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2023 und 2024 vor. Die Anhebung des steuerlich freizustellenden Existenzminimums und des Kinderfreibetrags seien verfassungsrechtlich geboten. Darüber hinaus gleiche die Koalition mit dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Änderungsantrag die kalte Progression vollständig in Höhe der Inflationsrate aus. Damit gehe man über das hinaus, was die Große Koalition bei den letzten Anpassungen in der Vergangenheit vorgenommen habe.

Beim Solidaritätszuschlag führe die Anpassung der Freigrenze durch den vorliegenden Änderungsantrag dazu, dass weiterhin nur die zehn Prozent der höchsten Einkommen dem Solidaritätszuschlag unterlägen und die Inflation nicht zu einer Ausweitung des Kreises der Zahlungspflichtigen führe.

Die nun vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes sei eine der größten in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und ein wichtiges sozialpolitisches Zeichen für Familien in der Zeit der Krise. Die Kindergelderhöhung auf 250 Euro für alle Kinder sei ein wichtiger Schritt in Richtung einer Kindergrundsicherung.

Insgesamt betrage die Entlastung nun 33 Milliarden Euro. Diese Entlastung sei erheblich und der Krisensituation angemessen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte das Gesetzgebungsverfahren. Zur Anhörung hätten der 14. Existenzminimumbericht und der 5. Steuerprogressionsbericht nicht vorgelegen, so dass eine angemessene Beratung nicht möglich gewesen sei. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei erst am heutigen Tag und damit viel zu spät vorgelegt worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Dennoch könne die Fraktion der CDU/CSU dem Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zustimmen. Viele Punkte, die von der Fraktion der CDU/CSU angesprochen und problematisiert worden seien, würden nun umgesetzt. Dazu gehörten beispielsweise die Anhebung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag und die stärkere Erhöhung des Kindergeldes. Allerdings spreche sich die Fraktion der CDU/CSU für ein jährliches statt des praktizierten Anpassungsverfahrens im zweijährlichen Turnus aus. Insgesamt stimmte die Fraktion der CDU/CSU dem geänderten Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion der AfD** betonte, der Gesetzentwurf bekämpfe nur Symptome der Inflation; die eigentlichen Ursachen würden dadurch nicht beseitigt. Die Energiekrise sei darüber hinaus teilweise hausgemacht.

Auch sie kritisierte das Gesetzgebungsverfahren. Die beiden Berichte hätten dem BMF früh genug vorgelegen, um den Mitgliedern des Finanzausschusses zumindest am gestrigen Tag einen fertigen Änderungsantrag vorlegen zu können. Außerdem kritisierte sie am Beispiel der Heizkostenentwicklung die im Existenzminimumbericht enthalten Annahmen und Zahlen. Es stelle sich die Frage, ob die Inflation überhaupt richtig erfasst werde.

Die Anpassungen beim Kindergeld und beim Grundfreibetrag bewertete die Fraktion der AfD grundsätzlich positiv. Dennoch gehe das Gesetz bei der Anpassung des Grundfreibetrags wie auch bei der Anpassung der Tarifeckwerte nicht weit genug. Darüber hinaus könnte man sich die Debatte um eine Anpassung des Tarifs sparen, wenn eine automatische Anpassung mit Hilfe eines „Tarifs auf Rädern“ eingeführt würde.

Insgesamt enthielt sich die Fraktion der AfD.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte das Gesetzgebungsverfahren als „unterirdisch“. Den Gesetzentwurf sowie den vorliegenden Änderungsantrag lehnte die Fraktion DIE LINKE. ab.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3496 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen brachten einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anpassung Einkommensteuertarif, Kinderfreibetrag, Kindergeld, Freigrenze Solidaritätszuschlag (Veranlagungszeitraum 2023 und 2024))

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ()

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3496 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Oktober 2022 hat die Inflationsrate laut Statistischem Bundesamt bei +10,4 Prozent gelegen. Damit erleben wir die höchste Inflationsrate seit über 70 Jahren. Diese Inflationsraten und ein Konsumklima auf Rekordtief werden die deutsche Volkswirtschaft sehr wahrscheinlich in eine Rezession stürzen. In einer solchen Situation verbietet es sich geradezu, dass Bürgerinnen und Bürger durch Steuererhöhungen infolge kalter Progression noch mehr belastet werden.

Auch hatte das Statistische Bundesamt Ende August berechnet, dass die Tariflöhne 2022 nach den bis dahin vorliegenden Abschlüssen durchschnittlich um 2,9 Prozent steigen. Nach Abzug der aufs Jahr gerechneten durchschnittlichen Inflationsrate von 7,6 Prozent sinken sie real um 4,4 Prozent. Indes geht die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion von einer Inflationsrate von 7,2 Prozent aus und schätzt den Anstieg der durchschnittlichen Bruttolöhne auf 4,5 %. Das wäre immer noch ein Reallohnverlust von 2,7 Prozent.

Gleichzeitig sind die Steuereinnahmen von Bund und Ländern insgesamt laut Bundesfinanzministerium im Vergleich zum Vorjahr um rund 54 Milliarden EUR gestiegen. Allein Bund und Länder werden etwas über 47 Milliarden EUR mehr einnehmen. Auch die kalte Progression im Einkommensteuertarif trägt zu diesen höheren Steuereinnahmen bei.

Das Bundeskabinett hat am 14. September 2022 den Entwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz verabschiedet. Es soll inflationsbedingte Mehrbelastungen ausgleichen, indem inflationsbedingte Steuermehreinnahmen in diesem Jahr in Höhe von 15,8 Mrd. EUR zurückgegeben werden sollen – aber erst im kommenden Jahr.

II. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

- 1. die Eckwerte des Einkommensteuertarifs schon für 2022 zugunsten der Steuerpflichtigen zu verschieben, um die kalte Progression in diesem Jahr vollständig auszugleichen;*
- 2. die Freigrenze des Solidaritätszuschlages entsprechend anzuheben;*
- 3. auch die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für 2023 nochmals an die erhöhte Teuerungsrate von über sieben Prozent anzupassen;*
- 4. die Überprüfung des Einkommensteuer-Tarifverlaufs künftig jährlich vorzunehmen, um die kalte Progression in der aktuellen Phase hoher Inflationsraten zutreffend und zeitnah auszugleichen;*
- 5. den Kinderfreibetrag und das Kindergeld entsprechend des Existenzminimumsberichts an die Inflationsrate von über sieben Prozent anzupassen und*
- 6. die Anhebung des Kindergelds um 18 Euro für die ersten beiden Kindern nochmals an die erhöhte Inflationsrate anzupassen und die Erhöhung auf alle weiteren Kinder auszuweiten.“*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Die Anpassung des steuerlichen Kinderfreibetrags im Gesetzentwurf beruhte auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts. Der 14. Existenzminimumbericht liegt zwischenzeitlich vor. Dem Berichtsergebnis zufolge ist der Kinderfreibetrag für 2023 um 202 Euro zu erhöhen, um die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums zu gewährleisten.

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2023 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags im Gesetzentwurf beruhte auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts. Der 14. Existenzminimumbericht liegt zwischenzeitlich vor. Dem Berichtsergebnis zufolge ist der Grundfreibetrag für 2023 um 561 Euro auf 10 908 Euro zu erhöhen, um die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird zum vollständigen Ausgleich der kalten Progression die Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs, die im Gesetzentwurf auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 5. Steuerprogressionsberichts beruht, an das endgültige Berichtsergebnis angepasst. Das heißt, mit Ausnahme des Eckwerts zur sog. „Reichensteuer“ werden die Tarifeckwerte um 7,2 % nach rechts verschoben.

Redaktionell wird in § 32a Absatz 1 Satz 1 EStG eine klarstellende Ergänzung aufgenommen, wonach Bemessungsgrundlage der tariflichen Einkommensteuer das auf einen vollen Euro-Betrag, d. h. ohne Nachkommastellen, abgerundete zu versteuernde Einkommen ist. Eine entsprechende Rundungsregel war bisher in § 32a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht enthalten.

Zu Nummer 4

§ 39b Absatz 2 Satz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Anpassung des Grundfreibetrags an die Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts resultiert.

Zu Nummer 8

§ 66 Absatz 1

Das Kindergeld wird ab dem 1. Januar 2023 für das erste, zweite und dritte Kind auf die bisher für vierte und weitere Kinder geltende Höhe angehoben. Im Ergebnis beträgt das Kindergeld monatlich für alle Kinder dann einheitlich jeweils 250 Euro. Mit der Erhöhung ist die vollständige betragsmäßige Angleichung der Kindergeldhöhe für alle Kinder und die Abschaffung der bisherigen Kindergeldstaffelung verbunden (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 dieses Änderungsgesetzes).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Die Anpassung des steuerlichen Kinderfreibetrags im Gesetzentwurf beruhte auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts. Der 14. Existenzminimumbericht liegt zwischenzeitlich vor. Dem Berichtsergebnis zufolge ist der Kinderfreibetrag für 2024 um weitere 180 Euro zu erhöhen, um die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums zu gewährleisten (siehe Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der ab dem Veranlagungszeitraum 2024 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags im Gesetzentwurf beruhte auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts. Der 14. Existenzminimumbericht liegt zwischenzeitlich vor. Dem Berichtsergebnis zufolge ist der Grundfreibetrag ab dem Jahr 2024 um weitere 564 Euro auf 11 472 Euro zu erhöhen, um die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums zu gewährleisten (siehe Begründung zu Nummer 2).

Darüber hinaus wird zum vollständigen Ausgleich der kalten Progression die Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs, die im Gesetzentwurf auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 5. Steuerprogressionsberichts beruht, an das endgültige Berichtsergebnis angepasst. Das heißt, mit Ausnahme des Eckwerts zur sog. „Reichensteuer“ werden die Tarifeckwerte um 6,3 % nach rechts verschoben. In diesem Kontext ist zusätzlich zum Ergebnis des 14. Existenzminimumberichts der Grundfreibetrag ab dem Jahr 2024 um weitere 132 Euro auf 11 604 Euro zu erhöhen. Für das Jahr 2023 ergibt sich diesbezüglich keine zusätzliche Anpassungsnotwendigkeit, weil die Höhe des Grundfreibetrags gemäß Existenzminimumbericht bereits zu einem vollständigen Ausgleich der kalten Progression führt.

Zu Nummer 3

§ 39b Absatz 2 Satz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Anpassung des Grundfreibetrags an die Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts resultiert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und 4a Nummer 1 sowie Absatz 5

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) wurden ab dem Jahr 2021 ca. 90 % der zuvor mit Solidaritätszuschlag belasteten Steuerpflichtigen bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer durch eine deutliche Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig von der Ergänzungsabgabe entlastet.

Zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Einkommensteuerpflichtigen wird die Freigrenze für das Jahr 2023 angehoben. Die für die Veranlagung und den Lohnsteuerabzug im Einzelnen geregelten Beträge in § 3 Absatz 3 bis 5 SolzG 1995 werden entsprechend fortgeschrieben.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 23

Mit den Änderungen wird die Anwendung der ab 2023 angehobenen Freigrenzen geregelt.

Zu Artikel 5 – neu – (Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und 4a Nummer 1 sowie Absatz 5

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) wurden ab dem Jahr 2021 ca. 90 % der zuvor mit Solidaritätszuschlag belasteten Steuerpflichtigen bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer durch eine deutliche Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig von der Ergänzungsabgabe entlastet.

Zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Einkommensteuerpflichtigen wird die Freigrenze ab dem Jahr 2024 angehoben. Die für die Veranlagung und den Lohnsteuerabzug im Einzelnen geregelten Beträge in § 3 Absatz 3 bis 5 SolzG 1995 werden entsprechend fortgeschrieben.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 24 – neu –

Mit den Änderungen wird die Anwendung der ab 2024 angehobenen Freigrenzen geregelt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 2 – aufgehoben –

Mit der Anhebung des Kindergelds auf einheitlich 250 Euro entfällt § 6 Absatz 2 BKGG ersatzlos. Mit der Norm wurde bislang die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe des Kindergeldes für erste Kinder angepasst.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 3a – neu –

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung der Anhebung des Kindergeldes, mit der sichergestellt wird, dass der Höchstbetrag des Kinderzuschlags von 250 Euro für das Kalenderjahr 2023 ungeachtet der Dynamisierung nach § 6a Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) nicht aufgrund der Anhebung des Kindergeldes unterschritten wird.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 3

Die Anhebung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag gemäß Artikel 5 – neu – soll ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Berlin, den 9. November 2022

Michael Schrodi
Berichterstatter

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt